

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

A. Zielsetzung

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit EntschlieÙung vom 5. Juni 1981 aufgefordert, durch die alsbaldige Vorlage — möglichst bis Ende 1981 — einer Novelle zum Kreditwesengesetz das grundsätzliche und durch das Subventionsabbauge-setz besonders dringlich gewordene Problem der geringen Eigenkapitalausstattung der betroffenen Kreditinstitute im Interesse der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit zu lösen. Den Besonderheiten bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen und bei Landesbanken sollte durch die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung eines Haftungszuschlags für die dem Gewährträger obliegende Gewährträgerhaftung und Anstaltslast Rechnung getragen werden (BR-Drucksache 194/81 — Beschluß —).

B. Lösung

Der Bundesrat schlägt vor, grundsätzlich für alle Kreditinstitute rechtsformunabhängig nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 20 v. H. der bilanziellen haftenden Mittel als Eigenkapitalsurrogat anzuerkennen und Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung — nicht anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten — wahlweise die Möglichkeit zu eröffnen, für einen Haftungszuschlag zu optieren, der vom Gewährträger selbst festzusetzen ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 551 01 — Kr 39/82

Bonn, den 21. April 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 508. Sitzung am 12. Februar 1982 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat. Die vom Bundesrat gleichzeitig angenommene EntschlieÙung ist beigelegt.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigelegten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform das eingezahlte Kapital und die Rücklagen, bei Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung zusätzlich ein von dem Anstalts- oder Gewährträger festzusetzender Zuschlag innerhalb der Grenzen des Absatzes 6.“

b) Absatz 4 wird durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Verbindlichkeiten des Kreditinstituts in Deutscher Mark sind dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen, wenn

1. sie im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Vergleichs des Kreditinstituts erst nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger zurückgefordert werden können,
2. der Gläubiger nicht berechtigt ist, gegen Forderungen des Kreditinstituts aufzurechnen, das Kreditinstitut für die Verbindlichkeiten keine Sicherheit bestellt und eine vorzeitige Erfüllung ausgeschlossen ist,
3. der Gegenwert der Verbindlichkeiten dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von sieben Jahren zur Verfügung steht und solange die Verbindlichkeiten nicht in weniger als zwei Jahren fällig werden oder fällig werden können.

(5) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen; andernfalls sind sie dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen, wenn sie erst

nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden können und die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.“

c) Nach Absatz 5 (neu) werden weiter folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Der Haftungszuschlag bei Sparkassen (Absatz 2 Nr. 4) sowie die Zurechnung von nachrangigen Verbindlichkeiten (Absatz 4) und von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die nicht bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen (Absatz 5 zweiter Halbsatz), dürfen insgesamt 20 vom Hundert des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein Haftsummenzuschlag bei Genossenschaften (Absatz 2 Nr. 3) ist auf die Obergrenze nach Satz 1 anzurechnen.

(7) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

2. In § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4 als haftendes Eigenkapital anerkannten Zuschläge sowie das als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 7 zu berücksichtigende freie Vermögen bleiben außer Ansatz.“

3. In § 20 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „in § 10 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Kreditinstitute“ durch die Worte „Kreditinstitute des öffentlichen Rechts und Sparkassen des privaten Rechts, die als öffentliche Sparkassen anerkannt sind,“ ersetzt.

4. In § 35 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „§ 10 Abs. 5“ durch die Worte „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 2

Der Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und die nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen dürfen erstmals für das Jahr des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen mit höchstens einem Viertel festgesetzt oder in Anspruch genommen werden und für die folgenden Jahre jeweils höchstens um ein weiteres Viertel bis zum Erreichen des Höchstsatzes erhöht oder weiter in Anspruch genommen werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit Entschluß vom 5. Juni 1981 aufgefordert, durch die alsbaldige Vorlage — möglichst bis Ende 1981 — einer Novelle zum Kreditwesengesetz das grundsätzliche und durch das Subventionsabbaugesetz besonders dringlich gewordene Problem der geringen Eigenkapitalausstattung der betroffenen Kreditinstitute im Interesse der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit zu lösen. Den Besonderheiten bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen und bei Landesbanken sollte durch die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung eines Haftungszuschlags für die dem Gewährträger obliegende Gewährträgerhaftung und Anstaltslast Rechnung getragen werden (BR-Drucksache 194/81 — Beschluß —).

Im Zuge der Beratungen des Gesetzentwurfs hat der Bundesrat eine Sachverständigenanhörung der kreditwirtschaftlichen Verbände, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Deutschen Bundesbank und des Bundesaufsichtsamts durchgeführt.

Gegenstand der Anhörung waren Fragen der Wettbewerbsverhältnisse in der Kreditwirtschaft und die wettbewerbsgerechte Ausgestaltung der Bankaufsichtsnormen nach dem Zweck des Kreditwesengesetzes. Dabei spielte die Auslegung des dem Kreditwesengesetz zugrundeliegenden Eigenkapitalbegriffs eine besondere Rolle. Nach dem Ergebnis der Anhörung ist davon auszugehen, daß in der Kreditwirtschaft grundsätzlich ein im wesentlichen ausgewogenes Kräfteverhältnis besteht, das es bei der Novellierung zu wahren gilt. Allgemein wurde — wenngleich in Abstufungen — eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht für angezeigt gehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Bundesrat schlägt daher vor, grundsätzlich für alle Kreditinstitute rechtsformunabhängig nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 20 v. H. der bilanziellen haftenden Mittel als Eigenkapitalsurrogat anzuerkennen und Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung — nicht anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten — wahlweise die Möglichkeit zu eröffnen, für einen Haftungszuschlag zu optieren, der vom Gewährträger selbst festzusetzen ist. Der Bundesrat geht dabei von der Erwägung aus, daß die Anerkennung eines Haftsummenzuschlags bei den Kreditgenossenschaften es im Sinne der Gleichbehandlung geboten erscheinen läßt, auch bei Sparkassen die Haftungsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Die Anerkennung von nachrangigen Verbindlichkeiten ist geeignet, die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute anzuheben. Es ist auf lange Sicht nicht mehr zu erwarten, daß den Kreditinstituten herkömmliches Eigenkapital in einem Umfang zugeführt werden kann, der ausreicht, um eine angemessene Eigenkapitalausstattung sicherzustellen.

Die vorgetragenen wettbewerbspolitischen Bedenken gegen die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten erscheinen dem Bundesrat nicht bankaufsichtsrechtlich zwingend. Die unterschiedlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung auf die verschiedenen Gruppen der Kreditinstitute sind eine notwendige Folge von deren unterschiedlichen Strukturen, die bei der Bestimmung der an das Eigenkapital zu stellenden Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Im übrigen sind nachrangige Verbindlichkeiten als Eigenkapitalergänzung im Ausland üblich und haben sich dort grundsätzlich bewährt. Vorgetragene Bedenken beziehen sich auf die Ausgestaltung, nicht auf die Methode.

Die Zulassung nachrangiger Verbindlichkeiten soll dementsprechend in der Neufassung von § 10 Abs. 4 an enge Voraussetzungen geknüpft werden, welche die Haftungsfunktion und Wettbewerbsneutralität in größtmöglichem Umfang gewährleisten:

- Begrenzung der nachrangigen Verbindlichkeiten auf eine Höchstgrenze von 20 v. H.;
- Mindestfestlegungsfrist von sieben Jahren einschließlich einer Auslaufrfrist von zwei Jahren;
- Verbot der Aufrechnung, der Bestellung von Sicherheiten und der vorzeitigen Erfüllung.

Als Eigenkapitalsurrogat können die nachrangigen Verbindlichkeiten — nach Maßgabe der landesrechtlichen Sparkassengesetze — auch von Sparkassen in Anspruch genommen werden.

Bedenken der kommunalen Spitzenverbände, daß damit möglicherweise eine Lockerung der kommunalen Bindung bei Sparkassen ausgelöst werden könnte, werden nicht geteilt. Bei nachrangigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Forderungen und nicht um Beteiligungen; Einwirkungsrechte sind damit nicht verbunden. Es bleibt der Sparkassengesetzgebung der einzelnen Länder vorbehalten, diesen Problemkreis zu regeln.

Die Einführung des Instituts der nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenkapitalersatz bedingte auch eine Neuregelung für die Anerkennung der Einlagen stiller Gesellschafter. Soweit sie nicht am laufenden Verlust teilnehmen, können sie nur noch unter den gleichen Voraussetzungen als kapitalersetzend anerkannt werden wie nachrangige Verbindlichkeiten.

Zu Artikel 2

Durch die Übergangsregelung in Artikel 2 soll sichergestellt werden, daß die mit den neuen Eigenkapitalsurrogaten eröffneten Möglichkeiten von den Kreditinstituten nur in Stufen ausgeschöpft werden können.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Entschlieung des Bundesrates

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Interesse einer Gleichbehandlung anderer Kreditinstitute, z. B. der Realkreditinstitute, anlälich der mit dem

Initiativgesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Gesetze über die Realkreditinstitute durch Einführung von nachrangigen Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital entsprechend anzupassen sind.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält eine umfassende Novellierung des Gesetzes über das Kreditwesen für erforderlich. Das Wachstum der Finanzmärkte, die gewandelten binnen- und außenwirtschaftlichen Bedingungen und insbesondere die internationale Verflechtung der deutschen Kreditinstitute verlangen eine durchgreifende Überarbeitung der Vorschriften über die Bankaufsicht. In diesem Zusammenhang werden auch die Eigenkapitalausstattung der deutschen Kreditinstitute und die Möglichkeiten zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung zu überprüfen sein. Die Bundesregierung beabsichtigt, ih-

ren Gesetzentwurf im Jahre 1982 dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Eine isolierte Regelung der Eigenkapitalfrage, wie sie der Bundesrat in seinem Entwurf vorschlägt, kann die Bundesregierung nicht befürworten. Die Eigenkapitalfrage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen wichtigen Regelungsvorhaben, z. B. mit der Einführung einer bankaufsichtlichen Konsolidierung und deren geschäftsbegrenzender Wirkung.

